

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Marlies Kohnle-Gros (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Schulische Weiterqualifikation für benachteiligte junge Menschen

Die **Kleine Anfrage 898** vom 26. Juli 2007 hat folgenden Wortlaut:

Bei einem Gespräch mit jungen Menschen, die z. B. wegen Drogenabhängigkeit oder nach Verbüßung einer Strafe in einer Einrichtung betreut werden, wurde danach gefragt, welche Möglichkeiten es für eine schulische Weiterqualifikation junger Menschen gibt, die über 18 Jahre alt sind und damit nicht mehr der Schulpflicht unterliegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind ihr derartige Fälle bekannt? Wie groß ist gegebenenfalls die Zahl?
2. Welche Möglichkeiten gibt es, auch nach der Schulpflicht einen Schulabschluss, gegebenenfalls auch die Mittlere Reife oder das Abitur, nachzuholen?
3. Wie kann das für die Betroffenen finanziell geregelt werden?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. August 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Schulabschlüsse und Weiterqualifikationen sind zentrale Voraussetzungen für den Einstieg in einen Beruf oder eine Ausbildung und erhöhen darüber hinaus Aufstiegschancen. Deshalb gibt es in Rheinland-Pfalz zahlreiche Möglichkeiten für über 18-Jährige, nachträglich und auch als Nichtschülerin bzw. Nichtschüler einen Schulabschluss oder einen weiteren Schulabschluss zu erwerben. Dies gilt generell für alle nicht mehr schulpflichtigen Interessentinnen und Interessenten. Besonders wichtig sind sie für benachteiligte junge Menschen, die aus individuellen biografischen Gründen keinen oder keinen höheren Schulabschluss erworben haben.

Bei den im Folgenden genannten Maßnahmen ist zu beachten, dass hierbei keine Daten über den biografischen Hintergrund der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorliegen und insofern keine generelle Fokussierung auf Benachteiligte erfolgen kann.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

I. Abschluss der Berufsreife (Hauptschulabschluss)

Ein nachträglicher Hauptschulabschluss (Abschluss der Berufsreife) kann erworben werden über die sogenannten Nichtschüler-Prüfungen, die an einer von der Schulbehörde bestimmten Hauptschule stattfinden und die durch ein amtliches Zeugnis bescheinigt werden.

Die Vorbereitung auf diese Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber grundsätzlich selbst überlassen. Die Erfahrung zeigt aber, dass die private Vorbereitung allein nur selten zum Erfolg führt.

Die Volkshochschulen und andere Weiterbildungsträger bieten dazu Vorbereitungskurse an, die den individuellen zeitlichen Möglichkeiten der Interessenten angepasst sind. Diese Vorbereitungskurse umfassen in der Regel zwischen 200 bis 300 Unterrichtsstunden, sind aber nicht verpflichtend.

Um bestimmten Personengruppen den nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses zu erleichtern, erfolgt in besonderen Fördermaßnahmen eine spezielle Vorbereitung in Verbindung mit therapeutischen und sozialpädagogischen Ansätzen.

b. w.

Im Rahmen eines Modellprojekts „Hauptschulabschluss für junge Drogenabhängige“ in der Fachklinik „Haus Hohenlinden“ in Remagen wird den Betroffenen während der rund viermonatigen Behandlung Unterricht erteilt. Im Anschluss daran haben sie die Möglichkeit, in der Hauptschule in Remagen ihre Abschlussprüfung abzulegen. Drei von vier Klienten des ersten Kurses waren erfolgreich. Das Projekt wird vom Land und vom Bundesgesundheitsministerium gefördert.

Im Rahmen der Arbeitsmarktinitiative „Neue Chancen: 6 000 plus für Jung und Alt“ fördert die Landesregierung „Kurse zum nachholenden Hauptschulabschluss“. Diese Förderung wird auf zweierlei Weise umgesetzt:

Zum einen über die Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für langzeitarbeitslose Jugendliche, meist in Verbindung mit beruflichen Qualifizierungen und praktischen Erprobungen. Die Jugendlichen werden in der Regel vielfältig beraten und sozialpädagogisch unterstützt. Zum anderen über die Förderung von Volkshochschulkursen im Kontext der allgemeinen Weiterbildung.

In der ersten Förderrunde 2005/2006 nahmen 340 Jugendliche teil. In der zweiten Förderrunde sind es derzeit rund 280 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Maßnahmen werden aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds finanziert.

Im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit und der örtlichen Agenturen und Arbeitsgemeinschaften gibt es ebenfalls die Möglichkeit, nach Einzelfallprüfung den Hauptschulabschluss nachzuholen. Diese Förderung erfolgt in der Regel im Rahmen der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und liegt für Rheinland-Pfalz in einer Größenordnung von 50 Jugendlichen pro Jahr.

Daneben besteht für Interessentinnen und Interessenten, die nach Beendigung ihrer Pflicht zum Schulbesuch ein Berufsausbildungsverhältnis begründen, auf Antrag die Möglichkeit die Berufsschule zu besuchen. Der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule schließt dann auch den Hauptschulabschluss ein, sofern er früher nicht erworben wurde. Unter bestimmten Voraussetzungen schließt dieser Abschluss auch den qualifizierten Sekundarabschluss I ein.

Auch besteht die Möglichkeit für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, den Abschluss der Berufsschule, und damit auch den Hauptschulabschluss, und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch den qualifizierten Sekundarabschluss I, durch eine Prüfung zu erwerben.

II. Qualifizierter Sekundarabschluss I („Mittlere Reife“)

Auch für diesen Schulabschluss gibt es Nichtschüler-Prüfungen und Vorbereitungskurse bei den Weiterbildungsträgern, in der Regel den Volkshochschulen. Die Vorbereitungskurse der Volkshochschulen umfassen ca. 1 300 bis 1 600 Unterrichtsstunden, die nach den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer organisiert werden.

Eine weitere Möglichkeit besteht durch den Besuch von Kollegs, der nach einer Berufsausbildung oder dreijährigen Berufstätigkeit bzw. Haushaltsführung möglich ist. Dort kann nach 1,5 Jahren in Vollzeit der qualifizierte Sekundarabschluss I erworben werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (Notendurchschnitt, Fremdsprachenkenntnisse) kann mit dem Abschluss der Berufsschule auch der qualifizierte Sekundarabschluss I erteilt werden.

III. Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife und Allgemeine Hochschulreife

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) und die allgemeine Hochschulreife können für Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder dreijähriger Berufstätigkeit bzw. Haushaltsführung entweder in Vollzeit an den Kollegs oder überwiegend berufsbegleitend an den Abendgymnasien erworben werden (sog. zweiter Bildungsweg).

An der Berufsoberschule I kann nach dem qualifizierten Sekundarabschluss I und einer Berufsausbildung oder adäquater Vorbildung die Fachhochschulreife erlangt werden. Berufsbegleitend und für die Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsfachschule ist dies an der Dualen Berufsoberschule möglich.

Die fachgebundene und die allgemeine Hochschulreife können nach Erlangung der Fachhochschulreife durch den Besuch der Berufsoberschule II erreicht werden.

Daneben kann die allgemeine Hochschulreife ebenfalls über eine Nichtschüler-Prüfung erworben werden. Auch hier ist eine Vorbereitung über die Weiterbildungsträger, in der Regel die Volkshochschulen, private Lehreinrichtungen oder Fernlehrgänge möglich.

Nichtschüler-Prüfungen zur Erlangung eines Schulabschlusses sind ohne berufliche Vorqualifizierung an der Berufsfachschule II und dem beruflichen Gymnasium möglich. Mit beruflicher Vorqualifizierung kann dies an der Berufsoberschule I und der Berufsoberschule II erfolgen.

Zu Frage 3:

Die Weiterbildungsträger erheben im Rahmen der allgemeinbildenden Vorbereitungskurse Gebühren, die sie eigenverantwortlich kalkulieren. Die Nichtschüler-Prüfungen sowie der Besuch von Kollegs, Abendgymnasien und berufsbildenden Schulen sind bis auf die Lernmittel kostenfrei. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Kollegs können Bafög erhalten. Die o. a. Sondermaßnahmen der Arbeitsagenturen, der Arbeitsmarktinitiative des Landes und des Modellprojektes für junge Drogenabhängige sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfrei. Die Gewährleistung des Lebensunterhalts richtet sich nach den individuellen gesetzlichen Ansprüchen bzw. den eigenen Möglichkeiten.

In Vertretung:
Michael Ebling
Staatssekretär